

Satzung zur Gestaltung von Stellplätzen in der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Stellplatzgestaltungssatzung -RuStPlGeS-) Neufassung vom 27. November 2014

Aufgrund des § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49) und der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 18. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen bzw. die Nutzungsänderung solcher Anlagen erzeugt meist einen Zu- oder Abgangsverkehr bzw. verändert dessen Größe. Entsprechend § 49 ThürBO sind zur Abdeckung des entstehenden Bedarfs an ruhendem Verkehr Stellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Die Herstellung von Stellplatzanlagen ist in der Regel mit der Versiegelung von Bodenflächen verbunden. Eine Gliederung größerer Stellplatzflächen führt zu einer besseren Erfassbarkeit der Stellplatzanlage und gewährleistet eine bessere Verkehrsabwicklung. Zu einer Verbesserung der Ökologie und des Klimas in der Stadt sowie zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit bzw. zu einer Verbesserung der Verkehrsabwicklung bei Stellplätzen und Stellplatzanlagen soll die nachfolgende Satzung beitragen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Herstellung privater Stellplätze für Kraftfahrzeuge im gesamten Stadtgebiet der Stadt Rudolstadt einschließlich der Ortsteile Eichfeld-Keilhau, Lichstedt, Ober- und Unterpreilipp, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Vorschriften bestehen. Sie gilt nicht für Stellplätze in Parkhäusern, Parkpaletten und Tiefgaragen.

§ 2 Definition

(1) Private Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen und sich nicht in Gebäuden befinden.

(2) Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze im Sinne der ThürBO.

§ 3 Stellplatzgestaltung

(1) Stellplätze und nicht überbaute Zufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten. Sie sind mit Pflaster mit mindestens 2 cm breiten Fugen, Rasengittersteinen, sandgeschlämmten Schotterdecken oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigen Belag zu befestigen. Bei einer Gesamtgröße aller Stellplätze einschließlich der nicht überbauten Zufahrten von über 100 m² ist die Versickerungsfähigkeit nachzuweisen. Auf die „Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen“ und die Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadhlose Versickerung von Niederschlagswasser (Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung - ThürVersVO) vom 3. April 2002 (GVBl. S. 204) wird hingewiesen.

(2) In dem durch die Gestaltungssatzung der Stadt Rudolstadt vom 28. August 1998 bestimmten Gebiet gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 der Gestaltungssatzung. Nach dieser Vorschrift sind befestigte Hofeinfahrten oder Innenhöfe bebauter Grundstücke in direktem Sichtbezug zu Straßen- und Platzräumen mit Natursteinpflasterung und in dem vom öffentlichen Straßen- und Platzraum einsehbaren Bereich ebenfalls mit Natursteinpflaster zu befestigen. Dies gilt auch für die dort anzulegenden Stellplätze.

(3) Aus landschaftsökologischen Gründen sind Stellplatzanlagen mit mehr als sechs Stellplätzen durch Bäume zu untergliedern. Je sechs Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum der in der Anlage genannten Arten mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm zu pflanzen. Zur Auflockerung der Stellflächen ist dieser jeweils nach sechs Stellplätzen in einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 4 m² zu pflanzen. Die Baumpflanzung hat zwischen oder neben den Stellplätzen zu erfolgen.

(4) Stellplätze sind durch Bäume, Hecken oder Sträucher standortgerechter Arten gegenüber den Nachbargrundstücken abzugrenzen. Je 100 m² zu bepflanzender Grundstücksfläche sind zwei Bäume und 10 Sträucher gemäß der in der Anlage genannten Arten zu pflanzen. Auf die in den §§ 44ff. des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291) geforderten Abstände wird hingewiesen.

(5) Die gemäß Abs. 3 und 4 gepflanzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Abgängiger Bestand an Bäumen und Sträuchern ist zu ersetzen.

§ 4 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung kann die untere Bauaufsichtsbehörde gemäß § 66 ThürBO im Einvernehmen mit der Stadt Rudolstadt zulassen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 86 Abs. 1 ThürBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen der in § 3 Abs. 1 festgesetzten Art Stellplätze befestigt und bei einer Gesamtgröße aller Stellplätze einschließlich der nicht überbauten Zufahrten von über 100 m² die Versickerungsfähigkeit nicht nachweist,

b) in dem durch Gestaltungssatzung der Stadt Rudolstadt vom 28. August 1998 bestimmten Gebiet befestigte Hofeinfahrten oder Innenhöfe bebauter Grundstücke in direktem Sichtbezug zu Straßen- und Platzräumen, die eine Natursteinpflasterung aufweisen, die dort anzulegenden Stellplätze nicht mit Natursteinpflaster befestigt (§ 3 Abs. 2),

c) entgegen § 3 Abs. 3 Stellplatzanlagen mit mehr als sechs Stellplätzen nicht untergliedert, die geforderten Baumpflanzungen zur Auflockerung der Stellflächen nicht bzw. nicht in der geforderten Anzahl, Pflanzqualität und Lage ausführt,

d) entgegen § 3 Abs. 4 Stellplätze nicht durch Bäume, Hecken oder Sträucher standortgerechter Arten gegenüber den Nachbargrundstücken abgrenzt sowie

e) entgegen § 3 Abs. 5 die Bäume und Sträucher nicht dauerhaft unterhält.

Ordnungswidrig handelt auch, wer unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach der ThürBO vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern (§ 86 Abs. 2 ThürBO).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 86 Abs. 3 ThürBO).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Gestaltung von Stellplätzen in der Stadt Rudolstadt (Stellplatzgestaltungssatzung – StPIGeS) vom 15. August 2001 (Abl. Nr. 14/2001 vom 29. August 2001) i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 5. Juni 2002 (Abl. Nr. 11/2002 vom 19. Juni 2002) außer Kraft.

Rudolstadt, 27. November 2014

Stadt Rudolstadt

Reichl
Bürgermeister

Anlage: Pflanzliste

Anlage: Pflanzliste

1 Bäume

1.1 Arten

Acer buergerianum Miq.	Dreispietzahorn
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer monspessulanum L.	Französischer Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer rubrum L.	Rot-Ahorn
Alnus cordata	Italienische Erle
Alnus incana	Grau-Erle
Alnus spaethii	Purpur-Erle
Amelanchier ovalis Medik.	Gewöhnliche Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche
Celtis australis L.	Zürgelbaum
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Ginkgo biloba L.	Ginkgo
Gleditsia triacanthos	Gleditschie
Liquidambar styraciflua L.	Amberbaum
Ostrya carpinifolia Scop.	Europäische Hopfenbuche
Parrotia persica C.A.Mey.	Persischer Eisenholzbaum
Platanus acerifolia	Platane
Quercus bicolor Willd.	Zweifarbige Eiche
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus coccinea Münchh.	Scharlach-Eiche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Quercus macrocarpa Michx. Var. macrocarpa	Klettenfrüchtige Eiche
Quercus pubescens Willd. Subsp. Pubescens	Flaumeiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus rubra	Amerikanische Rot-Eiche
Robinia pseudoacacia	Robinie, Scheinakazie
Sophora japonica	Schnurbaum
Sorbus domestica L.	Speierling
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Sorbus torminalis (L.) Crantz	Elsbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Tilia tomentosa	Silber-Linde

1.2 geeignete Sorten (Auswahl)

Acer campestre 'Elsrijk'	Kegel-Feldahorn
Acer platanoides 'Cleveland'	Spitzahorn 'Cleveland'
Acer platanoides 'Emerald Queen'	Spitzahorn 'Emerald Queen'
Acer platanoides 'Faassen's Black'	Blutahorn
Acer platanoides 'Farlake's Green'	Spitzahorn 'Farlake's Green'
Acer platanoides 'Royal Red'	Oregon Blutahorn
Acer platanoides 'Schwedleri'	Spitzahorn 'Schwedleri'
Fraxinus excelsior 'Diversifolia'	Einblättrige Esche

Fraxinus excelsior 'Westhof's Glorie'
Gleditsia triacanthos 'Skyline'
Gleditsia triacanthos inermis
Pyrus calleryana 'Chanticleer'
Robinia pseudoacacia 'Semperflorens'
Sophora japonica 'Regent'
Sorbus aria 'Lutescens'
Sorbus aria 'Magnifica'
Tilia cordata 'Erecta'
Tilia cordata 'Greenspire'
Tilia europaea 'Pallida'
Tilia platyphyllos 'Rubra'
Tilia tomentosa 'Brabant'
Tilia americana 'Nova'

2 Sträucher

2.1 Großsträucher

Caragana arborescens
Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus coccinea
Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'
Crataegus lavalleyi
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Ligustrum ovalifolium
Ligustrum vulgare
Lonicera ledebourii
Malus sylvestris
Prunus mahaleb
Prunus spinosa L.
Rhamnus cathartica L.
Sambucus nigra
Sorbus aria
Viburnum lantana
Viburnum opulus

2.2 Normalsträucher

Amelanchier ovalis
Berberis vulgaris
Colutea arborescens
Cotinus coggygria
Cotinus coggygria 'Royal Purple'
Forsythia
Lonicera ledebourii
Lonicera tatarica
Lonicera xylosteum
Philadelphus coronarius

Straßen-Esche
Säulen-Gleditschie
Dornenlose Gleditschie
Chinesische Birne 'Chanticleer'
Robinie 'Semperflorens'
Schnurbaum 'Regent'
Gelbfilzige Mehlbeere
Mehlbeere
Winter-Linde 'Erecta'
Stadt-Linde
Kaiserlinde
Rotzweigige Sommerlinde
Brabanter Silberlinde
Amerikanische Linde

Gewöhnlicher Erbsenstrauch
Kornelkirsche
Roter Hartriegel
Haselnuss
Scharlach-Weißdorn
Rot-Dorn
Apfel-Dorn
Eingrifflicher Weißdorn
Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Hecken-Liguster
Gewöhnlicher Liguster
Schwarzrote Heckenkirsche
Holz-Apfel
Felsen-Kirsche, Stein-Weichsel
Gewöhnliche Schlehe
Echter Kreuzdorn
Schwarzer Holunder
Echte Mehlbeere
Wolliger Schneeball
Gewöhnlicher Schneeball

Echte Felsenbirne
Gewöhnliche Berberitze, Sauerdorn
Gewöhnlicher Blasenstrauch
Grüner Perückenstrauch
Roter Perückenstrauch
Forsythie, Goldglöckchen
Schwarzrote Heckenkirsche
Tatarische Heckenkirsche
Gewöhnliche Heckenkirsche
Europäischer Pfeifenstrauch

Ribes aureum
Ribes sanguineum 'Atrorubens'
Rosa arvensis
Rosa canina
Rosa glauca
Rosa pimpinellifolia
Rosa rubiginosa
Sorbaria sorbifolia
Spiraea vanhouttei
Syringa vulgaris
Symphoricarpos chenaultii

Gold-Johannisbeere
Blut-Johannisbeere
Feldrose
Gemeine Heckenrose, Hundsrose
Hecht-Rose, Rotblättrige Rose
Bibernell-Rose
Wein-Rose
Ural-Fiederspiere
Pracht-Spiere
Wild-Flieder
Purpurbeere

2.3 Kleinsträucher

Buxus sempervirens
Cotoneaster dammeri 'Skogholm'
Cotoneaster horizontalis
Hedera colchica 'Arborescens'
Hypericum calycinum
Lonicera nitida 'Maigrün'

Lonicera pileata
Philadelphus 'Belle Etoile'
Philadelphus 'Dame Blanche'

Buchsbaum
Böschungsmispel 'Skogholm'
Fächer-Felsenmispel
Strauchiger Kaukasus-Efeu
Niedriges Johanniskraut
Immergrüne Strauch-Heckenkirsche
'Maigrün'
Wintergrüne Heckenkirsche
Falscher Jasmin, Pfeifenstrauch
Falscher Jasmin

Hinweis: Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt geltend gemacht worden ist.